

Für das Nachschlagewerk! ja 27
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: BGB §§ 670, 426 Abs. 1 Satz 1, §§ 242, 254, 276, 611;
EStG § 38; LStDVO § 46; SteueranpassungsG § 7

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber, der vom Finanzamt wegen zu Unrecht nicht einbehaltener Lohnsteuer seines Arbeitnehmers in Anspruch genommen wird, kann vom Arbeitnehmer volle Erstattung der für diesen bezahlten Steuern verlangen (Beitritt zu den Urteilen des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 27. März 1958 - BAG 6, 52ff. = AP Nr. 5 zu § 670 BGB, AP Nr. 1, 2, 4 zu § 670 BGB und des Vierten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Oktober 1958 - BAG 7, 1 ff. = AP Nr. 7 zu § 670 BGB).
2. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers schließt nach den zu Ziffer 1 genannten und vom erkennenden Senat ebenfalls gebilligten Urteilen des Bundesarbeitsgerichts die Pflicht ein, die Steuern seines Arbeitnehmers richtig zu berechnen. Eine schuldhaft falsche Berechnung der Steuern verpflichtet den Arbeitgeber zum Ersatz des dem Arbeitnehmer daraus entstehenden Schadens.
3. Kommt es zur Nachversteuerung von an sich steuerfreien Spesen durch die Steuerbehörde deshalb, weil es an den erforderlichen Belegen fehlt, so ist gegen den Arbeitgeber aus seiner erörterten Pflicht zur fehlerfreien Steuerverwaltung im vereinbarten, andernfalls im üblichen und zumutbaren Rahmen in Betracht zu ziehen, daß er die entsprechenden Belege sich geben lassen, sie sicherstellen und sie bereithalten muß. Der Arbeitnehmer muß bei der Zurverfügungstellung und Belegsicherung sowie an der Abwehr von Nachversteuerungsansinnen des Finanzfiskus mitwirken, weil er als der eigentliche Steuerschuldner auch insoweit das Steuerisiko trägt. Diesbezügliche Verfehlungen des einen oder anderen Teiles sind nach Ursächlichkeit, Verschulden und nach den gesamten Umständen gegeneinander abzuwägen, und danach ist der Umfang der Erstattungspflicht des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber zu bestimmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 395/58
Urteil des BAG vom 17. März 1960

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 395/58

2 Sa 63/58 Hamburg

Verkündet
am 17. März 1960

gez. Weidrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4.September 1958 - 2 Sa 63/58 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1. Die Klägerin ist eine Versicherungsgesellschaft. Bei ihr war der Beklagte in der Zeit vom 18. Oktober 1950 bis 30. Juni 1952 im Angestelltenverhältnis als Generalagent und Direktor ihrer Bezirksdirektion in O gegen Brutogehalt, Umsatzvergütung und Reisespesenersatz beschäftigt.

Über seine Reisespesen legte der Beklagte der Klägerin monatliche Reisekostenrechnungen mit dem Vermerk vor "Vorstehende Rechnung habe ich nach der Instruktion geprüft und für richtig befunden", worauf dann seitens der Klägerin ohne besondere Kontrolle und Beanstandungen die entsprechenden Rechnungsbeiträge steuerfrei an den Beklagten angewiesen wurden.

Anlässlich einer Lohnsteuerüberprüfung der Klägerin durch das Finanzamt O, im November 1953 beanstandete das Finanzamt die vom Beklagten bei der Klägerin abgerechneten Reisespesen hinsichtlich einer Reihe der darin vom Beklagten in Ansatz gebrachten Tage- und Übernachtungsgelder, Kilometerentschädigungen und Familienheimfahrten mit der Begründung, derartige Aufwendungen seien vom Beklagten in einem größeren Umfang als tatsächlich geschehen und belegt in Ansatz gebracht und von der Klägerin als Spesen abgegolten worden. Das führte dazu, daß das Finanzamt einen Teil der dem Beklagten zugeflossenen Spesen als steuerpflichtiges Einkommen des Beklagten ansah und geltend machte, dafür habe die Klägerin für den Beklagten in den Jahren 1950 - 1952 zu wenig an Lohnsteuer, Kirchensteuer und Motopfer Berlin abgeführt, und zwar im Gesamtbetrag von 6.345,28 DM. Das Finanzamt erließ deshalb am 18. Dezember 1953 einen entsprechenden Haftungsbescheid gegen die Klägerin. Auf den hiergegen am 15. Januar 1954 erhobenen Einspruch der Klägerin wurden die in dem Haftungsbescheid vom 18. Dezember 1953 geforderten Beträge durch Einspruchsbescheid des Finanzamts vom 13. November 1956 auf insgesamt 5.698,73 DM neu festgesetzt. Diesen Nachforderungsbetrag zahlte die Klägerin an das Finanzamt. Von dem Haftungsbescheid, dem dagegen erhobenen Einspruch und dem Einspruchs-



- 3 -

bescheid hatte die Klägerin den inzwischen bei ihr ausgeschiedenen Beklagten schriftlich unterrichtet mit der Aufforderung, sich auch seinerseits bei der Finanzbehörde für die Steuerfreiheit der abgerechneten Spesen einzusetzen; das hat der Beklagte im wesentlichen nicht getan.

2. Mit ihrer Klage hat die Klägerin vom Beklagten Erstattung der von ihr verauslagten Steuernachforderung im Betrage von 5.698,73 DM sowie Zahlung der Kosten des Einspruchsverfahrens im Betrage von 104,65 DM, weiter Zahlung von bis zum 31. Dezember 1956 aufgelaufenen kapitalisierten Zinsen von 6 % aus 5.803,38 DM im Betrage von 512,62 DM und demgemäß Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von insgesamt 6.316,-- DM nebst 6 % Zinsen von 5.803,38 DM ab 1. Januar 1957 verlangt.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, die Steuernachforderung des Finanzamtes sei der Sache nach unrichtig und unberechtigt gewesen. Das beruhe darauf, daß die Klägerin die für den Nachweis der Steuerfreiheit der Spesen erforderlichen Unterlagen nicht richtig bereitgehalten und deshalb anläßlich der stattgefundenen Steuerprüfung dem Finanzamt über die vom Beklagten in Ansatz gebrachten Aufwendungen nicht die erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen habe geben können; die Klägerin habe die Steuerfreiheit der dem Beklagten gewährten Spesen auch durch entsprechende Pauschalvereinbarungen mit dem Finanzamt sichern können, was sie nicht getan habe. Auf diese Unterlassungen der Klägerin sei es zurückzuführen, daß ein Teil der dem Beklagten gewährten Spesen als nicht berechtigt behandelt und dafür Lohnsteuer etc. nachveranlagt worden ist. Der Beklagte hat weiter behauptet, die Klägerin habe in dem Einspruchsverfahren seine Interessen - und zwar absichtlich - nicht sachgerecht verteidigt. Bei entsprechender zeitgerechter Unterrichtung durch die Klägerin sei er in der Lage gewesen, noch im Rechtsmittelverfahren seine eigenen Belege für die Steuerfreiheit der beanstandeten Spesen vorzulegen und damit die Steuernachveranlagung abzuwenden, was ihm aber durch die mangelnde



Unterrichtung durch die Klägerin und auch durch deren Rechtsmittelverzicht abgeschnitten worden sei.

3. In den beiden Vorinstanzen ist der Beklagte in vollem Umfange unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Ziel auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klägerin hat von dem Beklagten mit der Klagesumme 4 Posten verlangt, nämlich:
 - a) Steuernachzahlung im Gesamtbetrage von 5.698,73 DM,
 - b) Erstattung der Kosten des Einspruchsverfahrens in Höhe von 104,65 DM,
 - c) bezifferte Zinsen aus Posten a) und b) für die Zeit bis zum 31.12.1956 in Höhe von 6 % = 512,62 DM,
 - d) laufende Zinsen von 5.803,38 DM in Höhe von 6 % ab dem 1. Januar 1957.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin die gesamte Klagesumme zuerkannt, ohne dabei die soeben genannten vier verschiedenen Posten zu unterscheiden. Zur Begründung dieser seiner Entscheidung hat es lediglich folgendes ausgeführt: Selbst wenn in tatsächlicher Beziehung unterstellt werde, zu der Steuernachforderung in Höhe von 5.698,73 DM sei es deshalb bekommen, weil die Klägerin dem Finanzamt gegenüber die erforderlichen Belege für die in Wahrheit gegebene Steuerfreiheit der dem Beklagten gewährten Spesen nicht beigebracht habe, und selbst wenn dahingestellt bleibe, ob die Klägerin in dem von ihr betriebenen Einspruchsverfahren die Interessen des Beklagten genügend wahrgenommen habe oder nicht, hafte der Beklagte deshalb, weil er sich trotz der ihm von der Klägerin gegebenen Kenntnis nach der Lohnsteuerprüfung selbst nicht genügend energisch um seine Belange gegenüber dem Finanzamt gekümmert habe. Das ergebe sich in rechtlicher Beziehung "in Beihalt" aus § 254 EGB und aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben sowie aus § 426 EGB, ohne daß eine Verkennung der Steuergesetze durch das Arbeitsgericht ersichtlich sei und ohne daß es auf die von den Parteien angetretenen Beweise im übrigen ankomme.

- 5 -

Mit dieser schon auf den ersten Blick ungewöhnlichen Begründung, die jede rechtliche Überlegung darüber vermissen läßt, was Anspruchsgrundlage für die vier verschiedenen oben näher genannten Klagebegehren sein kann, läßt sich die angefochtene Entscheidung jedoch nicht halten.

2. a) Was den von der Klägerin verfolgten Lohnsteuererstattungsanspruch in Höhe von 5.698,73 DM angeht, hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in den Urteilen vom 27. März 1958 - 2 AZR 188/56 - AP Nr. 1 zu § 670 BGB, vom 27. März 1958 - 2 AZR 291/57 - AP Nr. 2 zu § 670 BGB, vom 27. März 1958 - 2 AZR 367/57 - AP Nr. 4 zu § 670 BGB, vom 27. März 1958 - 2 AZR 221/56 - BAG 6, 52 ff. = AP Nr. 5 zu § 670 BGB - im einzelnen näher ausgeführt, ein Lohnsteuererstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer ergebe sich aus einem zwischen beiden bestehenden auftragsähnlichen Legalschuldverhältnis in entsprechender Anwendung von § 670 BGB in Verbindung mit § 426 Abs.1 Satz 1 BGB. Der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts ist in seinem Urteil vom 24. Oktober 1958 - 4 AZR 114/56 - BAG 7, 1 ff. = AP Nr. 7 zu § 670 BGB - dieser Annahme voll im Ergebnis, im wesentlichen auch in der Begründung sowie mit der zusätzlichen Begründung beigetreten, auch aus dem Arbeitsverhältnis selbst ergebe sich jedenfalls dann, wenn Bruttovergütung vereinbart sei, die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber die Steuern zu erstatten, die dieser für den Arbeitnehmer an das Finanzamt abführt. Die bisherigen Besprechungen dieser Urteile im Schrifttum sind ganz überwiegend der vom Bundesarbeitsgericht aaO gegebenen Begründung und jedenfalls den von ihm vertretenen Ergebnis beigetreten; sie haben nur teilweise gegen die vom Bundesarbeitsgericht gegebene Begründung konstruktive, das Ergebnis aber nicht beeinflussende, Einzelbedenken erhoben (vgl. dazu im einzelnen: Dersch in AP Anm. zu Nr. 1 zu § 670 BGB; Stiller in AP Anm. zu Nr. 3 zu § 670 BGB; Trieschmann, BABl. 1959, 128, 129; Gast, Betrieb 1959, 488 - 490; Horst, SAE 1959, 32; Gros, AR-Blattei



- 6 -

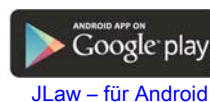
Stichwort: "Lohnsteuer", Anmerkungen zu Entscheidungen 6 und 8; Palme, BlfStR 1959, 171 ff.). Der erkennende Senat schließt sich der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Ergebnis und auch in der Begründung vollinhaltlich an. Soweit Frey in AuR 1959, 376, 377, die Richtigkeit des vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Ergebnisses mit einer Art "ungutem Gefühl" anzweifelt, sind aus seinen Ausführungen keine Gegenargumente der Sache nach zu entnehmen. Seine "unguten Gefühle" sind nur verständlich, wenn man der unsachlichen Wunschvorstellung Raum gibt, möglichst anderen und nicht sich selbst die Steuerlasten zuzudenken. Solchen Wunschvorstellungen kann gerechterweise aber kein Raum gegeben werden. Felix in AP Anm. zu Nr. 7 zu § 670 BGB hat bei seiner apodiktisch geäußerten Ansicht, der Ausgleichsanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer bestimme sich in derartigen Fällen nach § 677 ff. BGB, die vom Bundesarbeitsgericht in den oben zitierten Urteilen vom 27. März 1958 eingehend erörterten Gegengründe schlechtweg unbeachtet gelassen. Es besteht daher keine Veranlassung, auf seine Ansicht erneut einzugehen. Die von Schnorr von Carolsfeld in AP Anm. zu Nr. 5 zu § 670 BGB geäußerten konstruktiven Bedenken gehen, wenn der Senat sie richtig versteht, an der Begründung, wie sie das Bundesarbeitsgericht aaO vertreten hat, vorbei. Schnorr von Carolsfeld stellt auf § 426 Absatz 2 BGB und damit auf die Frage ab, ob ein Lohnsteueranspruch der öffentlichen Hand, der zweifellos öffentlich-rechtlicher Natur ist, bei Inanspruchnahme des Arbeitgebers für Steuerschulden des Arbeitnehmers kraft der in § 426 Abs. 2 BGB geregelten cessio legis auf den Arbeitgeber übergeht und von diesem vor den Arbeitsgerichten gegen den Arbeitnehmer verfolgt werden kann. Er übersieht aber dabei, daß der Zweite und Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aaO gar nicht von § 426 Absatz 2 BGB ausgegangen sind, sondern von dem davon ganz verschiedenen und zudem den Umfang einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

cessio legis im Sinne von § 426 Absatz 2 BGB erst bestimmenden und beeinflussenden und daher primären Anspruch aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. Soweit namentlich Brigitte Gast aaO glaubt, auf die Annahme eines auftragsähnlichen Legalschuldverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verzichten und die volle Ausgleichspflicht allein aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB herleiten zu können, übersieht sie den Vorteil der vom Bundesarbeitsgericht angewandten Kontruktion der Annahme eines auftragsähnlichen Legalschuldverhältnisses. Diese stellt für die im Zweifel nur auf hälftige Erstattung lautende Regelung des § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB eindeutig klar, daß v o l l e Erstattungs-pflicht besteht. Dies besonders abzusichern ist angesichts der gerade zu diesem Komplex auftauchenden gegenteiligen - menschlich vielleicht verständlichen, aber sachfremden (vgl. Frey aaO) - Wunschvorstellungen Vieler ein Gebot der Rechtssicherheit. Hinzukommt, daß die Einführung auftragsrechtlicher Regelungen sich hier der Sache nach geradezu aufdrängt. Denn das Auftragsrecht ist das Recht, das fast immer dann Platz greift, wenn Private für andere öffentlich-rechtliche, quasi öffentlich-rechtliche oder treuhänderische Funktionen erfüllen. Das Hauptanwendungsgebiet des Auftragsrechts liegt gerade dort, wo derartige Funktionen in Rede stehen (vgl. beispielsweise die Aufzählungen bei Palandt, BGB, 18.Aufl., 1959, § 662 Anm. 6 d).

b) Die demnach grundsätzlich bestehende Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber die Steuern zu erstatten, für die der Arbeitgeber wegen seines Arbeitnehmers von der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden kann, gibt aber dann nicht ohne weiteres eine Anspruchsgrundlage für ein Erstattungsbegehren des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer ab, wenn und soweit ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers dazu führt, daß das Finanzamt eine Steuerschuld des Arbeitnehmers annimmt, die in Wahrheit keine Steuerschuld war.



- 8 -

Wie der Zweite und Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in den oben näher angeführten fünf Urteilen unter grundsätzlicher Billigung aller der oben ebenfalls genannten Besprecher ebenfalls ausgeführt haben, gehört es grundsätzlich zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer, die Steuern seines Arbeitnehmers richtig zu berechnen und ordnungsmäßig abzuführen. Insoweit wird auf die eingehenden Begründungen der früheren Urteile verwiesen.

Diese Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei der Verwaltung und Erfüllung der Steuerschulden seines Arbeitnehmers umfaßt, was im vorliegenden Rechtsstreit allein interessiert, auch die Pflicht, daß der Arbeitgeber es, soweit es vertraglich vereinbart oder den Umständen nach üblich, ihm möglich und zumutbar ist, nicht dahin kommen lassen darf, daß Spesen, die in Wahrheit steuerfrei oder steuervergünstigt sind, von der Finanzbehörde deshalb als steuerpflichtig behandelt werden, weil die mit den Spesen abgegoltenen Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht genügend belegt sind. Das Phänomen des "steuerfreien Spesenmachens" ist als Lebensstatsache so naheliegend, daß sowohl der Arbeitgeber, aber auch der Arbeitnehmer, mit der jederzeitigen Möglichkeit rechnen müssen, die Finanzbehörde werde steuerfreie Spesengewährungen an Arbeitnehmer kritisch durchprüfen und entsprechende Belege für die Richtigkeit der mit den Spesen abgegoltenen Aufwendungen verlangen. Beide müssen daher auch damit rechnen, es könne sich die Situation ergeben, daß in Wahrheit zu Recht steuervergünstigt gelassene Spesensätze von der Finanzbehörde mangels geeigneter Belege nicht als steuerfrei oder steuervergünstigt anerkannt und daher nachversteuert werden.

Dem muß der Arbeitgeber - im vereinbarten, anderenfalls kraft seiner Fürsorgepflicht im üblichen, ihm möglichen und zumutbaren Rahmen - dadurch Rechnung tragen, daß er um die entsprechenden Belege und Nachweise besorgt ist und sie für eine Nachprüfung durch die Finanzbehörde

- 9



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bereithält. Tut er das schuldhaft nicht, und ist eine solche Unterlassung des Arbeitgebers ursächlich für die Nachversteuerung von Spesen, so verletzt er damit seine Fürsorgepflicht als Arbeitgeber und ist er für den dadurch dem Arbeitnehmer entstehenden Schaden verantwortlich.

Aber den Arbeitnehmer trifft in solchen Fällen eine recht erhebliche Mitwirkungspflicht. Jeder Steuerpflichtige trägt das Risiko, daß an sich steuerfreie Beträge mangels geeigneter Belege von der Finanzbehörde als steuerpflichtig behandelt werden. Dieses Risiko trägt auch der Arbeitnehmer, weil er der eigentliche Steuerschuldner ist. Das macht ihm im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber, der für ihn treuhänderisch und kraft öffentlichen Auftrages als Steuereinzugsstelle tätig wird, zur Pflicht, alles Vereinbarte, anderenfalls alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um aus diesem Ahlpaß drohende Nachversteuerungen abzuwenden. Das gilt sowohl für den Fall, daß der Arbeitgeber das von ihm in dieser Beziehung zu Verlangende getan hat, wie für den Fall, daß er das nicht getan hat. Das folgt der Sache nach aus § 242 BGB, der, wie § 254 BGB als Konkretisierung von § 242 BGB beweist, auch Platz greift, wenn der andere Teil pflichtwidrig handelt. Entspricht ein Arbeitnehmer diesen Pflichten nicht, so trifft ihn insoweit das Steuerrisiko, und er muß die aus der Nachversteuerung in solchen Fällen sich ergebenden Folgen mittragen; dabei ist dann in entsprechender Anwendung von § 254 BGB gegeneinander abzuwägen, ob und inwieweit nach Ursächlichkeit, Verschulden und den gesamten Umständen die erörterte Verletzung der Belegsicherung durch den Arbeitgeber und die erörterte Verletzung der Abwehrrpflichten des Arbeitnehmers zu einer alleinigen Haftung des einen oder des anderen Teiles oder zu einer nur quotalen Erstattungspflicht des Arbeitnehmers führt.

c) Für den vorliegenden Rechtsstreit ist nun völlig unaufgeklärt, wie es im einzelnen zu der hier in Rede stehenden streitigen Nachversteuerung gekommen ist. Nach



- 10 -

der Darstellung der Klägerin handelt es sich möglicherweise um völlig zu Recht erfolgte Nachversteuerungen, für die der Beklagte nach dem oben zu Ziffer 2 a dieser Entscheidungsgründe Gesagten in vollem Umfange erstattungspflichtig ist. Nach der Darstellung des Beklagten handelt es sich um Nachversteuerungen, die wegen Nichtbelegbarkeit der Steuerfreiheit entstanden sind. Würde das zutreffen, so wäre, je nachdem inwieweit es dabei einerseits die Klägerin an der erforderlichen Belegsicherung und andererseits der Beklagte an der erforderlichen Mithilfe bei der Abwehr des Nachversteuerungsansinnens des Finanzfiskus hat fehlen lassen, nach dem oben zu Ziffer 2 b dieser Entscheidungsgründe Gesagten im einzelnen zu prüfen, inwieweit die Klägerin keine Erstattung verlangen kann und inwieweit der Beklagte das volle oder quotale Steuerrisiko trägt. Diese Prüfung kann nicht dadurch umgangen werden, daß, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat, ein volles Verschulden der Klägerin für die geschehene Nachversteuerung einfach unterstellt und demgegenüber das Mitverschulden des Beklagten einfach als Überwiegend bezeichnet wird. Denn damit wird eine gerechte Abwägung im einzelnen unmöglich gemacht, die nach dem zu Ziffer 2 b dieser Entscheidungsgründe Gesagten im einzelnen feststellen muß, inwieweit die Klägerin es an dem sich Gebenlassen der Belege und deren Sicherung und der Beklagte an der Zurverfügungstellung und der sonstigen Abhilfemitwirkung hat fehlen lassen. Da bei den pauschalen und durch keine konkreten Tatsachenabwägungen gestützten Überlegungen Abwägungsfehler jeder Proportion möglich erscheinen müssen, führt das zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und gemäß § 565 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffer 1 ZPO zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht, soweit es sich um den Posten 1 der Klage handelt.

3. a) Für die fernere Verhandlung und Entscheidung dieses Streitpostens ist vorstehend im wesentlichen gesagt, was das Landesarbeitsgericht zu beachten haben wird. Zu weiteren

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Hinweisen eignet sich der in tatsächlicher Beziehung völlig unaufgeklärte Rechtsstreit nicht. Vielleicht wird das Landesarbeitsgericht noch zu beachten haben, ob die Parteien - sei es ausdrücklich oder konkludent oder kraft betrieblicher Übung - über die Tragung eines Spesensteuer-risikos der hier in Rede stehenden Art eine vertragliche Absprache dahin getroffen haben, daß es zu Lasten der einen oder anderen Partei geht.

b) Für die übrigen oben zu 1 b - d dieser Entscheidungsgründe dargestellten drei Streitposten hat das Landesarbeitsgericht weder irgendwelche Tatsachenfeststellungen getroffen, noch hat es ihnen eine rechtliche Würdigung angedeihen lassen. Ihre sachliche Berechtigung hängt mit der Berechtigung des Lohnsteuererstattungsverlangens untrennbar zusammen. Auch insoweit muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Für den Streitposten zu 2 - Kosten des Einspruchsverfahrens - erscheinen für die fernere Behandlung taugliche Hinweise erst möglich, wenn feststeht, wie es im einzelnen zur Nachversteuerung kam.

Wegen der beiden Zinsposten wird das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls zu erörtern haben, ob die Voraussetzungen der §§ 288 Abs. 1, 291 BGB dem Grunde und der Höhe nach gegeben sind.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Wittholz

Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)